

Des Betreibers des Systems der elektronischen Maut

Wirksam von: 25. 5. 2018

Der Betreiber des Systems der elektronischen Maut erlässt die folgenden **Vertragsbedingungen** des Betreibers des Systems der elektronischen Maut (weiterhin nur „**Bedingungen**“).

(A) GEMEINSAME BEDINGUNGEN

Die Bedingungen dieses Abschnittes (A) regeln die Rechte und Pflichten der Benutzer und des Betreibers des Systems der elektronischen Maut.

1. Definition von benutzten Begriffen

Zwecks dieser **Bedingungen** haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- „**Auftragsverarbeiter**“ heißt im Kontext der DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, es bedeutet nämlich die firma Kapsch Telematic Services spol. s r.o.
- „**Arbeitstat**“ ist ein Tag außer Samstag, Sonntag oder andere Feiertag nach dem Gesetz. 245/2000 Slg., über andere Feiertage, in gültiger Fassung;
- „**Aushang**“ ist des Verkehrsministeriums Nr. 470/2012 Slg., über der Benutzung der vergebürhten Verkehrsstraßen, in gültiger Fassung;
- „**Bank**“ ist eine Bank, welche die Anforderungen des Systembetreibers, der für die Bank eine Garantie, ausstellt;
- „**Bankgarantie**“ ist eine gültige und unwiderrufliche Bankgarantie fällig auf die erste Aufforderung und ohne Einwände, ausgestellte von der Bank zu Gunsten des Systembetreibers, zur Absicherung der Forderungen des Systembetreibers gegenüber des Fahrzeugbetreibers aus Mauttransaktionen, entstanden im Regime der Folgezahlungen, für die Kautionsicherung und die Sicherung von sonstigen Forderungen des Systembetreibers gegenüber des Fahrzeugbetreibers entstanden auf Grund oder im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss über der Bedingungen der Folgezahlungen, einschließlich der Verzugszinsen und Kosten, verbunden mit der Anwendung der Bankgarantie;
- „**Benutzer**“ ist ein Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrer;
- „**Bescheinigung über die Fahrzeugregistrierung**“ ist das Dokument über den Inhaber und Betreiber des Fahrzeugs, der die technische Grundbeschreibung des Fahrzeugs enthält. (bei den in der Tschechischen Republik registrierten Fahrzeugen handelt es sich um die Bescheinigung über die Fahrzeugregistrierung – Teil I.);
- „**Betroffenen Personen**“ heißt im Kontext der DSGVO jede natürliche Person, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems der elektronischen Maut personenbezogene Daten verarbeitet;
- „**Bus**“ Unter der Bezeichnung "Bus" versteht sich ein Fahrzeug in der Kategorie M2 und M3 gemäß der Verordnung des Verkehrsministeriums Nr. 341/2014 zu der Genehmigung der technischen Eignung und der technischen Bedingungen des Straßenverkehrs; Anlage N. 2
- „**CEMT**“ bedeutet vielseitige Zulassung für internationalen Straßengüterverkehr, laut der Entscheidung der Konferenz der Minister des Verkehrs der Mitgliedstaaten CEMT. Zwecks der Evidenz des Fahrzeugs ins System der elektronischen Maut und Nutzung des Preisnachlasses auf der Maut handelt es sich konkret um Attest des Einklangs mit den technischen und Sicherheitsanforderungen in Beziehung zu den Schadstoffklassen und dem Lärm.
- „**Datenschutzbeauftragter**“ heißt im Kontext der DSGVO eine Person, deren Rolle in Art. 37 ff. der DSGVO festgelegt ist;
- „**Distributionsstelle**“ ist eine Stelle, bestimmt von dem Systembetreiber, wo die Dienstleistungen, die mit dem Betrieb des Systems der elektronischen Maut verbunden sind, geliefert sind, die aus dieser Bedingungen im Sinne des § 2a) des Ausrufs;
- „**DSGVO**“ heißt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
- „**EETS**“ ist den Europäischen Elektronischen Mautdienst gemäß § 22b des Gesetzes;
- „**Elektronisches Gerät**“ die Bedeutung ist erklärt im § 22 Abs. 2 des Gesetzes und § 18 des Aushanges;
- „**Erfassung des Fahrzeugs ins System der elektronischen Maut**“ heißt Dateneintrag über das Fahrzeug, dessen Betrieb auf den Landstraßen in ČR der Pflicht im Sinne der Anordnungen § 20a, § 22, § 22i a § 22j des Gesetzes und § 4 bis § 8 laut der Bekanntmachung ins System der elektronischen Maut unterliegt;
- „**Fahrzeugbetreiber**“ ist eine Person nach § 2b) des Gesetzes Nr. 361/2000 Slg. (Straßentransportgesetz) in der gültiger Fassung, oder die vom Eigentümer zugelassenen Personen, um das Fahrzeug in eigenem Namen zu betreiben;
- „**Fahrzeugbrief**“ ist das Dokument über den Inhaber und Betreiber des Fahrzeugs, der die ausführliche technische Beschreibung des Fahrzeugs enthält. (bei den in der Tschechischen Republik registrierten Fahrzeugen handelt es sich um die Bescheinigung über die Fahrzeugregistrierung – Teil II.);

- „**Garantieurkunde**“ bedeutet die Garantieurkunde, die die Bank aufgrund der Bankgarantie ausstellt. Die Form soll dem Vorbild auf dem von dem Systembetreiber bestimmten Formular entsprechen; dieses Formular kann der Fahrzeugbetreiber an der Kontaktstelle abholen oder auf der Internetseite des Systembetreibers ausdrucken.
- „**Gebühr für die Begleichung des Mautrückstandes im IWP**“ ist die Gebühr für die Begleichung des Mautrückstandes im IWP durchgeführt mit Kreditkarte auf der Internetseite des Systembetreibers.
- „**Gesetz**“ ist das Gesetz Nr. 13/1997 Slg., über Verkehrswege, in gültiger Fassung;
- „**Inaktives elektronisches Gerät**“ ist ein Gerät, welches im Sinne des Art.4.7 vom Systembetreiber aus der Evidenz im elektronischen Mautsystem entfernt wurde
- „**Internetseite des Systemsbenutzers**“ ist die Internetseite www.mytocz.cz;
- „**ISSN**“ heißt das Infosystem der Rückstandsverwaltung, das der Systembetreiber bei der Einforderung der Mautschuld und anderen Verbindlichkeiten des Benutzers ausnutzt, die auf die in diesen Vertragsbedingungen nicht aufgeführten Zahlungsarten nicht beglichen wurden;
- „**IWP**“ (Inzident Web Portal) heißt der Bestandteil der Internetseite des Systembetreibers
- „**Kaution**“ ist erklärt in § 22b Abs. 4 b) und Abs. 5 des Gesetzes und § 11 des Aushanges;
- „**Konto des Systemsbenutzers**“ ist ein Bankkonto, angeführt im Beleg über der Mautbemessung;
- „**Kundenzentrum**“ ist eine Stelle, die der Systembetreiber ermittelt für die telefonische und schriftliche Kommunikation, wo Dienstleistungen geliefert sind, die mit dem Betrieb des Systems der elektronischen Maut laut diesen Bedingungen im Sinne § 2 h) des Aushanges; Kontaktinformation ist auf der Internetseite des Systembetreibers zur Verfügung;
- „**Mauttransaktion**“ ist eine Aufnahme über der Fahrzeugdurchführung durch den Mautpunkt im Sinne des § 2 d) des Aushanges;
- „**Mautstelle**“ ist eine stelle auf eine Kommunikation mit Vergebührung, wo der Durchfahrt des Fahrzeuges im Sinne des § 2 e) des Aufsatzes aufgenommen wird;
- „**Mautschuld**“ heißt die Maut, die nicht rechtlich beglichen wurde;
- „**Mautrabattausnutzung**“ ist die Summe, die den Fahrzeugbetreiber für das vorangegangene Kalenderjahr vorgesehen, nach Erfüllung aller Bedingungen für die Gewährung von der Mautrabattausnutzung gemäß mit der Regierungsverordnung einschließlich der Verpflichtung zur Registrierung von Fahrzeugen ins System der Rabatte auf die Maut ausgezahlt ist.
- „**Mautrabattsystem**“ ist die Zusammenfassung von Anwendungen zum bearbeitung von Daten der Mautrabattausnutzung, verwaltet beim Betreiber des elektronischen Mautsystems.
- „**Personenbezogene Daten**“ heißen alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
- „**Präfix der Karte**“ - sind einige der ersten Ziffern der Tankkarte, diese bestimmen den Herausgeber der Tankkarte.
- „**Rechnung**“ - ein Beleg über die Abrechnung von Maut, Kauttionen, Schadenersatz und weiteren Gebühren laut Tariftabelle
- „**Regime der Folgebezahlung**“ heißt ein Regime der Bezahlung der Straßenbenutzungsgebühr für die Benutzung eines Verkehrsweges mit Vergebührung im Sinne § 17 Abs. 1 und 3 des Aushanges;
- „**Regime der Vorauszahlung**“ ist ein Regime, in dem vor der Benutzung des Verkehrsweges mit Vergebührung eine Anzahlung bezahlt ist, im Sinne § 17 Abs. 2 des Aushanges;
- „**Registrierung des Benutzers**“ heißt Dateiangabe über dem Benutzer in dem elektronischen Mautgebührensystem durch die Selbstbedienung auf der Internetseite des Systembetreibers, an den Kontaktstellen oder Kundencenter. Durch die Registrierung bekommt der Benutzer viele zusätzliche Funktionen der elektronischen Maut;
- „**Registrierung des Fahrzeuges in das System der elektronischen Maut**“ ist die Eintragung der Datei über dem Fahrzeug, dessen Verkehr auf den Verkehrsstraßen der Tschechischen Republik unterliegt der Pflicht die Maut zu bezahlen, in das System der elektronischen Maut, und zwar laut dieser Bedingungen und im Sinne der Bestimmung des § 22c a § 22i des Gesetzes und § 4 bis § 8 des Aushanges;
- „**Rückstandsvergütung auf IWP**“ ist die Nachvergütung der potenziellen Mautschuld auf IWP, die verfügbare als erhöhte Anwenderfreundlichkeit im Regime der Nachzahlung ist, damit bleibt unberührt die Möglichkeit des Systembetreibers die unbeglichene Mautschuld durch ISSN einzutreiben.
- „**Schadhafte elektronische Anlage**“ ist die elektronische Anlage, die mechanisch beschädigt ist (z.b. abgebrochen, zerstört, zerkratzt oder abgewertet und/oder sonst beschädigtes Strich- Zahlenkode) oder visuell (z.b. beschrieben, schmutzig oder verschmutzt mit Kleber oder ausgestattet mit einem Klettverschluss, der nicht dem Erzeuger-vorgeschriebenen oder nicht an der Distributions oder Kontaktstelle erhalten ist); Die schadhafte elektronische Anlage ist beurteilt unabhängig von der Funktionalität des Strichkodes oder des elektronischen Gerätes.
- „**Straßenbezahlungsgebühr**“ hat die Bedeutung im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes und des Aushanges;

- „**System der elektronischen Maut**“ ist das elektronische System der Leistungsvergütung der ausgewählten Landstraßen in der Tschechischen Republik im Sinne des Gesetzes.
- „**Systemsbetreiber**“ ist die Direktion der Straßen und Autobahnen der Tschechischen Republik;
- „**Tankkarte**“ ist eine Karte (nicht eine Zahlungskarte), mit der man in der Tschechischen Republik die Maut, Kautions und im Regime der Folgebezahlung auch die Gebühren laut dem Tariffbuch bezahlen kann, und die von dem Systemsbetreiber akzeptiert ist; eine Liste der akzeptierten Tankkarten steht auf den Kontaktstellen, Distributionsstellen, auf der Internetseite des Systemsbetreibers und im Kundencenter zur Verfügung;
- „**Tariffbuch**“ ist ein Preistarif der Dienstleistungen, welche der Systemsbetreiber im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems der elektronischen Straßenbezahlgeld, und der auf der Internetseite des Systemsbetreibers und im Kundencenter zur Verfügung steht;
- „**Variante der von der Mautpflicht enthobenen Fahrzeuge**“ - ein Verfahren, in dem die durch das Gesetz bestimmten Fahrzeuge keiner Mautpflicht unterliegen
- „**Verantwortlicher**“ heißt im Kontext der DSGVO das Staatsamt Ředitelství silnic a dálnic ČR, dass der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Betroffenen Personen entscheidet;
- „**Vereinfachte Beleg**“ bedeutet der Beleg von der Mautvorauszahlung, der Beleg von der Bezahlung der Kautions, der Beleg von der Nachzahlung der Mautschuld, der Beleg von der Rückgabe der Kautions für OBU, der Beleg von der Rückgabe der vorausbezahlten Maut, der dem Benutzer im Moment der Verwirklichung der Zahlung ausgestellt ist.
- „**Verarbeitung**“ heißt im Kontext der DSGVO jeden mit- oder ohne- Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- „**Verordnung der Regierung**“ heißt die Verordnung der Regierung Nr. 240/Gbl. über die Höhe der zeitgebundenen Gebühren, Mauttarife, Mautermäßigungen und über das Vorgehen bei der Nutzung des Preisnachlasses auf der Maut.
- „**Vertrag über die Bedingungen der Folgezahlung**“ ist ein Vertrag zwischen dem Systemsbetreiber und dem Fahrzeugbetreiber, die abschließen sein muss so dass die Straßenbenutzungsgebühr im Regime der Folgebezahlung bezahlen sein kann;
- „**Vertrag für Mautfreie Fahrzeuge**“ ist ein Vertrag zwischen dem Systemsbetreiber und dem Fahrzeugbetreiber. Die Nutzung der Mautpflichtigen Straßen durch das Fahrzeug, welches der Mautpflicht enthoben ist (Maut frei) ist durch die Schließung dieses Vertrages bedingt.
- „**Vorausgezählte Straßenbenutzungsgebühr**“ heißt eine Straßenbenutzungsgebührenzahlung, vorausgezählt von dem Benutzer im Regime der Vorauszahlung;
- „**Ungetilgte Verpflichtung**“ ist im Sinne des Art 14.3. dieser Vertragsbedingungen die Anzahl der aufgezeichneten Mauttransaktionen, der Kautions für die abgegebene elektronische Anlage und der Gebühren für die Dienste des festgelegten gültigen Preistarifes des Systembetreibers, die bis jetzt noch nicht betrichen oder abrechnen wurden, wobei in dieser Summe die Mautschuld nicht inbegriffen ist;
- „**Zahlungskarte**“ ist eine Debet- oder Kreditkarte, akzeptiert von dem Systemsbetreiber als ein Zahlungsmittel die Bezahlung der Straßenbenutzungsgebühr und als eine Kautions; Die Liste der Karten steht auf den Distributionsstellen, auf die Internetseite des Systemsbetreibers und im Kundencenter zur Verfügung;

2. Der Bedingungszweck

- 2.1 Der Bedingungszweck im Sinne der Bestimmung des § 22c Abs. 5 des Gesetzes ist, ausführlich zu beschreiben und zu bestimmen einige Rechte der Systembetreibers und der Benutzer, die mit der Mautzahlung auf die Verkehrswege mit Vergütung verbunden ist und aus dem Betrieb des Systems der elektronischen Maut in der Tschechischen Republik folgt.

3. Verbindlichkeit der Bedingungen

- 3.1 Im Regime der Vorauszahlung sind diese Bedingungen für die Benutzer verbindlich von dem Tag der Wirkung, wofern die Registrierung in dem System der elektronischen Maut vor dem Tag der Wirkung dieser Bedingungen stattgefunden hat. Mit der Registrierung in dem System der elektronischen Maut der Benutzer bescheinigt, dass er sich mit der Fassung dieser Bedingungen bekannt gemacht hat, dass er der Bedingungen versteht und zustimmt.
- 3.2 Für die nicht Mautpflichtigen Fahrzeuge sind diese Bedingungen für den Betreiber ab der Registration des Betreibers in das elektronische Mautsystem verbindlich. Falls sich der Betreiber in das Elektronischen Mautsystems früher registriert als diese Bedingungen in Kraft treten, sind diese ab dem Tage der in Krafttretung verbindlich. Durch die Registration in das elektronische Mautsystem bestätigt der Benutzer dass ihm die Bedingungen klar sind, er sie gelesen hat und mit ihnen einverstanden ist.
- 3.3 Die Bedingungen werden für den Fahrzeugbetreiber im Regime der Vorauszahlung verbindlich auch im Falle, dass das Fahrzeug von dem Fahrer in dem System der elektronischen Maut registriert ist.

- 3.4 Im Regime der Folgebezahlung sind diese Bedingungen für den Benutzer verbindlich in dem Augenblick der Abschließung einer Abmachung über den Bedingungen der Folgebezahlung oder von dem Tag dessen Wirkung, falls eine Abmachung über den Bedingungen der Folgezahlung abgeschlossen war vor dem Tag der Wirkung dieser Bedingungen. Durch die Abschließung der Abmachung der Bedingungen der Folgebezahlung bekräftigt der Benutzer, dass er die Fassung der Bedingungen gelesen hat, dass er sie versteht und zustimmt.
- 3.5 Im Bezug auf den Fahrer es gilt, dass soweit der Fahrer das Fahrzeug nicht registriert hat, diese Bedingungen werden verbindlich von dem Augenblick, in dem er den Verkehrsweg benutzen beginnt. Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet den Fahrer mit diesen Bedingungen bekannt machen.

4. Kautio und die elektronische Anlage

- 4.1 Im Regime der Vorausbezahlung wird die Kautio bei der Übergabe der elektronischen Anlage dem Benutzer bezahlt. Im Regime der Folgebezahlung wird die Kautio durch den Aussteller der Tankkarte bezahlt oder mit der Bankgarantie sichert.
- 4.2 Straßenbenutzer ist pflichtig in vollem Ausmaß den möglichen Schaden zu bezahlen, der mit dem Verlust, der Entfremdung oder Beschädigung der elektronischen Anlage verursacht ist. Die Kautio wird dem Straßenbenutzer im Fall der Rückgabe der beschädigten elektronischen Anlage nicht zurückgegeben. Wenn sich die Elektronische Anlage beim Straßenbenutzer befindet, muss sie dem Betreiber des Systems zurückgegeben werden.
- 4.3 Die Kautio verfällt d.h. wird nicht rückerstattet, wenn bei dem evidierten Elektronischen Gerät ab dem Tag der Herausgabe, oder ab dem Tag der letzten Mauttransaktion länger als ein Jahr keine Mauttransaktion vermerkt wurde und das elektronische Gerät wurde innerhalb dieser Frist dem Systembetreiber nicht zurückgegeben
- 4.4 Wird das dem Benutzer ausgehändigte elektronische Gerät von dem Systembetreiber aufgefunden, oder gelangt es ohne Zutun des Benutzers zu dem Systembetreiber, wird dieses aus dem Register der Fahrzeuge im elektronischen Mautsystem entnommen; hierdurch wird das Anrecht des Benutzers auf die Rückgabe der hinterlegten Kautio laut Punkt 4.2. nicht berührt.
- 4.5 Im Regime der Nachzahlung kann das elektronische Gerät persönlich abgegeben werden und zwar nur an einer der Kontaktstellen. Gegebenenfalls kann das Gerät an die Kontaktstelle per Post gesandt werden und zwar mit einem korrekt ausgefüllten Reklamationsformular.
- 4.6 Im Regime der Vorauszahlung ist es möglich die Mautgeräte nur persönlich an der Distributionsstelle oder an der Kontaktstelle abzugeben.
- 4.7 Der Systembetreiber löscht das elektronische Gerät und das Fahrzeug im elektronischen Mautsystem, wenn der Benutzer des elektronischen Gerätes dieses nicht innerhalb eines Jahres ab der letzten Mauttransaktion, oder der Übernahme des Gerätes nicht zurückgibt. Die Daten des elektronischen Gerätes und des Fahrzeuges bleiben im elektronischen Mautsystem erhalten.

5. Die Registrierung des Fahrzeuges in dem System der elektronischen Maut, Details über der Mautbezahlung, Regime der Zahlung und dessen Änderungen

- 5.1 Für die Erfassung des Fahrzeuges ins System der elektronischen Maut ist der Straßenbenutzer pflichtig im Einklang mit dem Gesetz und der Bekanntmachung dem Betreiber des Systems die für die Erfassung erforderlichen Angaben zu geben und den Fahrzeugbrief oder Bescheinigung über die Fahrzeugregistrierung vorzulegen. Wenn das Fahrzeug das metallisierte Glas hat, ist der Straßenbenutzer bei der Erfassung des Fahrzeuges pflichtig über diese Wirklichkeit den Betreiber des Systems zu informieren. Der Straßenbenutzer ist für die Richtigkeit der mitgeteilten Daten und vorgelegten Dokumenten verantwortlich.

Wenn die Angabe über die Schadstoffklasse im Fahrzeugbrief oder in der Bescheinigung über die Fahrzeugregistrierung fehlt, ist es möglich die Information über die Schadstoffklasse mit dem gültigen Attest CEMT belegen.

Wenn die gültige Schadstoffklasse bei dem im Mitgliedstaat EU registrierten Fahrzeug nicht eindeutig nachgewiesen ist, man darf sie laut dem Datum der ersten Fahrzeugregistrierung, aufgeführten in dem Fahrzeugbrief oder der Bescheinigung über die Fahrzeugregistrierung, zuordnen. Wenn diese Art der Zuordnung der Schadstoffklasse nicht möglich ist, wird dem Fahrzeug im System der elektronischen Maut die Schadstoffklasse Euro II zugeordnet.

Wenn die Schadstoffklasse bei dem außer Mitgliedstaat EU registrierten Fahrzeug nicht eindeutig nachgewiesen ist, wird dem Fahrzeug im System der elektronischen Maut die Schadstoffklasse Euro II zugeordnet.

Beim folgenden Nachweisen der Schadstoffklasse Euro III und höher ist das Fahrzeug in die entsprechende Kategorie erfasst.

Mit dem elektronische Gerät den Benutzer vom System Operator die Quittung erhält, die aufgezeichneten Daten enthält. Der Nutzer ist verpflichtet, die Daten an Ort und Stelle zu überprüfen. Wenn der Benutzer nicht über falsche Daten beschwerte sich, wenn er / sie die Quittung erhält, ist er / sie in Zukunft verantwortlich für die Daten Unrichtigkeit. Wenn der Fahrzeugbetreiber erlaubte falsche Daten im Zusammenhang mit der Mautsatz aufzunehmen, ergibt sich kein Anspruch auf ihn / sie zu verringern oder die Rückerstattung der Maut beträgt bereits vorgeschrieben. Der Fahrzeugbetreiber ist

verpflichtet, die falschen Daten zu machen, unverzüglich im elektronischen Mautsystem repariert.

Der Systembetreiber hält die aufgezeichneten Daten in elektronischer Form in das System für mehr als 3 Jahre nach Abschluss des Kontos an das elektronische Gerät bezogen.

- 5.2 Nutzt der Benutzer die mautpflichtige Straße ohne dass sein Fahrzeug ordnungsgemäß im elektronischen Mautsystem registriert wurde, oder nutzt er ein elektronisches Gerät, welches zu einem anderen Fahrzeug registriert wurde, wird die Maut entsprechend dem höchst möglichen Tarif geltend im gegebenen Ort und Zeitraum, ohne Hinsicht auf den Fahrzeugtyp und dessen Parameter bemessen (§ 22 Abs. 2 des Gesetzes).
- 5.3 Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet alle Änderungen der registrierten Angaben innerhalb von fünf (5) Tagen ab Änderung dem Systembetreiber zu melden. Zugleich ist er verpflichtet die Änderungen auf der Mautbox in demselben Termin zu sichern, falls es sich um Änderungen der Daten auf der Mautbox handelt. Ansonsten kann der Betreiber laut Gesetz bestraft werden, falls er die Mautpflichtige Straße mit falschen Angaben auf der Mautbox befährt.
- 5.4 Nur eine elektronische Anlage kann in dem Fahrzeug benutzt sein, die für diese Anlage im System der elektronischen Maut registriert war. Jede andere elektronische Anlage muss in eine Schutzverpackung verpackt sein.
- 5.5 Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Installation und dem Gebrauch der elektronischen Anlage nach der Anleitung, die er zusammen mit der elektronischen Anlage nach der Registrierung des Fahrzeuges in das System der elektronischen Maut bekommt, vorgehen. Wenn der Benutzer die elektronische Anlage nur transportiert im Sinne der Bestimmung § 20 des Aushanges, er muss es in eine Schutzverpackung verpacken, um die Entstehung der Mauttransaktionen zu vermeiden. Bei einer nicht Einhaltung von diesem Verlauf retourniert der Systembetreiber die Maut nicht, und der Benutzer bleibt ganz verantwortlich für die Bezahlung der angerechnete Maut. Eine Schutzverpackung für jede elektronische Anlage bekommt der Benutzer kostenlos auf jedwede Distributions- oder Kontaktstelle.
- 5.6 Wenn das Mautgerät bei der Durchfahrt unter dem Mauttor kein Signal über die korrekt abgelaufene Mauttransaktion gibt, ist der Fahrer verpflichtet sofort zu der nächsten Distributionsstelle zu fahren und die ausstehende Maut zu bezahlen. Falls dies vom Fahrer nicht durchgeführt wird, kann er im Sinne des Gesetzes sanktioniert werden. Eine spätere Nachzahlung der ausstehenden Maut an der Distributionsstelle ist nicht möglich, dies kann dann lediglich an der Kontaktstelle, oder in manchen Fällen im Regime der Nachzahlung auch mittels IWP durchgeführt werden.
- 5.7 Für die Bestimmung der Pflicht die Maut zu bezahlen werden mit dem System der elektronischen Maut aufgenommene Datei, benutzt (z.B. Aufnahmen über Zeitdaten der Durchfahrt der Fahrzeuge durch den Mautpunkt). Der Benutzer ist sich bewusst, dass er auf der Basis der Daten, mit dem System aufgenommen, verpflichtet ist die Maut auch in dem Fall zu bezahlen, wenn bei der Begegnung von der Mautstelle keine Mauttransaktion aufgenommen wird, aber es wird klar aus den Aufnahmen im System der elektronischen Maut, dass das Fahrzeug benutzte eine vergabührte Verkehrsweg (hauptsächlich aus den Aufnahmen über der Durchfahrt durch die Mautstellen vor und hinter der Mautstelle, wo keine Mauttransaktion aufgenommen war).
- 5.8 Im System der elektronischen Maut ist laut der Bestimmung des § 17 des Ausrufes möglich die Maut zu bezahlen, sei es im Regime der Vorauszahlung oder im Regime der Folgezahlung. Die Maut wird in beiden Fällen nur in der Währung der Tschechischen Republik bezahlt, ohne Ansehen auf dem Zahlungsmittel, der für die Bezahlung benutzt wird. Der Regime der Zahlung wird vereinbart vor der Fahrzeugsregistrierung in dem System der elektronischen Maut.
- 5.9 Die Bedingung für die Ermöglichung der Mautbezahlung im Regime der Folgebezahlung ist, dass die Bedingungen von dem Systembetreiber laut Art. 13 dieser Bedingungen erfüllt sind. Wenn der Fahrzeugbetreiber diese Bedingungen nicht erfüllt, oder bis den Zeitpunkt, wenn der Systembetreiber bestimmt, ob der Fahrzeugbetreiber diese Bedingungen erfüllt, die Maut kann nur im Regime der Vorauszahlung bezahlt sein.
- 5.10 Bei der Änderung der Zahlungsregime muss die alte elektronische Anlage retourniert und eine neue abgeholt sein.
- 5.11 Der Benutzer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass der Systembetreiber berechtigt ist das elektronische Gerät zu sperren, insbesondere bei Unstimmigkeiten der Mautzahlungen, Kautionen und der Gebühren für Dienstleistungen gemäß Tariftabelle (Art. 6.4, 11.6, 11.7, 14.4.2, 14.4.3, 16.2 der Bedingungen), bei nicht existenter oder ungenügender Sicherung der Zahlungen (Art. 13.5, 14.3, 15.1.3 der Bedingungen), bei dem Verlust oder Diebstahl des elektronischen Gerätes oder auch bei technischen Problemen des elektronischen Geräts auf die der Benutzer hingewiesen wurde.
- 5.12 Der Benutzer ist sich bewusst, dass in der Fall der Verlust oder Diebstahl des ihm registrierte elektronische Anlage, entsteht ihm auf der Grundlage der aufgezeichneten Daten im elektronischen Mautsystem Pflicht, die Maut konsumiert mit der elektronische Anlage zu zahlen ist bis der berichtung des Verlust oder Diebstahl wird dem Betreiber des elektronischen Mautsystems.

6. Die Preise der Dienstleistungen

- 6.1 Die Preise der Dienstleistungen die der Systemsbenutzer liefert im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems der elektronischen Maut werden von dem Systembetreiber in dem Tariffbuch genannt. Die Preise werden dem Tariffbuch, der gültig in der Zeit der Lieferung ist, folgen, nichts anders vereinbart.
- 6.2 Der Systembetreiber ist berechtigt das Tariffbuch durchlaufend in angemessenem Ausmaß zu aktualisieren. Information über die Änderungen des Tariffbuches ist auf der Internetseite des Systembetreibers veröffentlicht; und das aktuelle Tariffbuch wird auf den Kontakt- und Distributionsstellen zur Verfügung stehen. Der Fahrzeugbetreiber im Regime der

Nachzahlung wird über die Änderung des Tarfbuches auch im Beleg über der vorgeschriebenen Maut informiert. Die Tarfbuchänderung wird wirksam am Tage der Veröffentlichung auf der Internetseite des Systembetreibers oder am späteren Tag, der im Tarfbuch erwähnt ist. Der Fahrzeugbetreiber ist berechtigt das geänderte Tarfbuch innerhalb von fünf (5) Tage ab dessen Veröffentlichung schriftlich zurückzuweisen, unter der Voraussetzung, dass er zugleich die Vertragsverbindung mit dem Systembetreiber beendet.

- 6.3 Die Preise für die lieferte Dienstleistungen werden den Benutzern im Regime der Vorauszahlung berechnet bei der Dienstleistungslieferung, und den Benutzern im Regime der Nachzahlung werden zusammen mit der Maut für die entsprechende Abrechnungsperiode mit Ausnahme von der Gebühr für die Rückstandsvergütung auf IWP abgerechnet, die berechnet bei der Dienstleistungslieferung wird und nicht nach Art 14.4 .
- 6.4 Wenn der Fahrzeugbetreiber den Preis für die Dienstleistungen nicht begleicht so dass es am spätesten am Tag der Fälligkeit nicht auf das Konto des Systembetreibers zugeschrieben wird, der Fahrzeugbetreiber wird in Verzug mit der Zahlung. Der Benutzer ist verantwortlich für die Bewachung der Fälligkeit und die Bezahlung der Preis für die gelieferten Dienstleistungen. Wenn der Benutzer in Verzögerung mit der Preisbezahlung für die Dienstleistungen länger als drei (3) Tage ist, dann ist der Systembetreiber berechtigt die elektronische Anlage blockieren, die sich auf die gelieferte Dienstleistung bezieht; Die Bestimmung des Art. 16.2 wird ähnlich benutzt.

7. Die Abrechnung der Maut, Kaution und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem

- 7.1 Die vereinfachten Belege, hauptsächlich im Regime der Vorauszahlung (z. B. die Belege von der Vorausbezahlten Maut und der bezahlten Kaution), stellt der Systembetreiber bei der Verwirklichung der Zahlung aus.
- 7.2 Im Regime der Nachzahlung stellt der Systembetreiber den Beleg von der Zahlung der Maut, Kaution und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarfbuch innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab der Beendigung der Abrechnungsperiode aus.
- 7.3 Der Systembetreiber ist pflichtig ohne den vergeblichen Aufschub den Beleg von der Zahlung der Maut, Kaution und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarfbuch und Beträge, die nicht abgerechnet wurden oder die in niedrigerer Summe abgerechnet wurden, auszustellen.
- 7.4 Der Beleg von der Zahlung der Maut, Kaution und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarfbuch laut dem Art. 7.2 und 7.3 ist dem Fahrzeugbetreiber elektronisch zugestellt, mittels dem Internet Selfcare, im Moment seines Zugangs in den Internet Selfcare.
- 7.5 Falls der Fahrzeugbetreiber die Zusendung des Belegs von der Zahlung der Maut, Kaution und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarfbuch in der Papierform fordert, ist er dem Fahrzeugbetreiber an seine Kontaktadresse per Post gesandt, und das aufgrund des Antrages, der mittels des Internet Selfcare durchgeführt wurde, oder aufgrund seines schriftlichen dem Systembetreiber zugestellten Antrages.

8. TarifbuchMautermäßigung und Verfahren bei ihrer Geltendmachung

- 8.1 Der Betreiber des Fahrzeugs hat das Recht einen Nachlass bzgl. der Maut zu den durch das Gesetz und die Regierungsverfügung festgelegten Bedingungen geltend zu machen.
- 8.2 Der für die Berechnung der Mautermäßigung maßgebliche Zeitraum ist für das Kalenderjahr festgelegt. Die Mautermäßigung wird durch einen Prozentsatz der Gesamthöhe der auferlegten Maut festgelegt, und zwar in der durch die Regierungsverfügung festgelegten Höhe. In die Höhe der auferlegten Maut wird nicht jene Maut eingerechnet, die vor dem Tage der Gewährung der Angaben und Dokumente zum Fahrzeug durch den Nutzer auferlegt war. Eine abweichenden Regelung für die Berechnung der Mautermäßigung für das Jahr 2012 legt die Übergangsbestimmung Art. II der Regierungsverfügung Nr. 352/2012 Slg. fest.
- 8.3 Die Mautermäßigung kann der Betreiber des Fahrzeugs mit seinen sowohl im Regime der nachfolgenden Bezahlung der Maut, als auch im Regime der Vorauszahlung betriebenen Fahrzeugen geltend machen.
- 8.4 Zum Zwecke der Geltendmachung der Mautermäßigung ist der Betreiber des Fahrzeugs oder die von ihm bevollmächtigte Person verpflichtet, sich zunächst auf dem Evidenzportal des Systems der Mautermäßigungen auf der Internetseite www.slevymyto.cz zu registrieren und alle im Weiteren angeführten Dokumente an die Anschrift des Betreibers des Systems zu senden, die auf der Internetseite www.slevymyto.cz angeführt ist:
 - (A) den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Erfassung im Evidenzportal des Systems der Mautermäßigungen;
 - (b) die Kopie der technischen Zulassungsscheine der zur Erfassung bestimmten Fahrzeuge unter Nennung der Kategorie des Fahrzeugs, des höchstzulässigen Gewichts und der Emissionsklasse des Fahrzeugs;
 - (c) gültiges Attest CEMT, falls die Schadstoffklasse des Fahrzeugs mit diesem Attest nachgewiesen ist.
- 8.5 Der Betreiber des Systems für die Bearbeitung der in Art. 8.4 angeführten, empfangenen Erfassungsdokumente sendet dem Betreiber des Fahrzeugs eine Information zum Ergebnis der Bearbeitung des Antrages auf Erfassung an die im Antrag angeführte E-Mail-Adresse.
- 8.6 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den durch den Betreiber des Fahrzeug bei der Erfassung im System der

Mautermäßigungen gemachten, dem Betreiber des Systems gemäß Art. 8.4 in den Erfassungsdokumenten gewährten Angaben und den Angaben im System der elektronischen Maut hat der Betreiber des Fahrzeugs diese Angaben unverzüglich in Einklang zu bringen, somit dem Betreiber des Systems die Änderung dieser Angaben zu melden und ihren aktuellen Stand anhand des entsprechenden Dokuments zu belegen. Bis zu Zeitpunkt der Behebung dieser Unstimmigkeit ist der Betreiber des Systems berechtigt, die Erfassung im System der Mautermäßigungen zu verweigern.

- 8.7 Der Betreiber des Systems ist verpflichtet, spätestens binnen 6 Monaten ab dem Ende des Kalenderjahres zu prüfen, ob beim, im System der Mautermäßigungen erfassten Fahrzeug der Anspruch auf die Mautermäßigung entstand, und die Höhe der Ermäßigung der Maut festzulegen. Im Falle, dass dem Betreiber des Fahrzeugs ein Anspruch auf die Mautermäßigung entsteht, wird er durch den Betreiber des Systems zur Zusendung der Nummer jenes Kontos aufgefordert, auf welches der Ermäßigungsbetrag überwiesen werden soll.
- 8.8 Der Betreiber des Systems überweist binnen 4 Monaten ab Erhalt der Angaben zum Bankkonto vom Betreiber des Fahrzeugs den der Höhe der Mautermäßigung entsprechenden, auf ganze Kronen abgerundeten Betrag auf das angeführte Konto.
- 8.9 Sofern der Betreiber des Fahrzeugs unkorrekte Angaben zum Bankkonto angibt, trägt er sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der nicht realisierten bzw. wiederholten Zahlung. Der Betreiber des Systems ist berechtigt, die seinerseits realisierten Kosten einseitig gegen den Anspruch des Fahrzeugbetreibers auf die Mautermäßigung zu berechnen.
- 8.10 Die nachträgliche Bezahlung der offen aushaftenden Maut wird für die Berechnung der Grundlage der Mautermäßigung nur unter der Voraussetzung berücksichtigt, wenn sie bis zum 31.1. des, dem Ende des für die Berechnung der Mautermäßigung maßgeblichen Zeitraums nachfolgenden Monats durchgeführt wurde.
- 8.11 Der Fahrzeugbetreiber ist pflichtig den Betreiber des Systems gleich über alle Änderungen der im System der Preisnachlässe auf der Maut erfassten Daten zu informieren. Er muss diese Änderungen auf der Webseite www.slevymyto.cz erfassen und alle diese Änderungen nachgewiesenen Dokumente an die auf der Webseite www.mytocz.cz aufgeführte Adresse des Betreibers des System senden.
- 8.12 Falls ein Missverhältnis zwischen den im System der elektronischen Maut und im System der Preisnachlässe auf der Maut erfassten Daten festgestellt wird, ist der Betreiber des Systems berechtigt den Lohn aufzuhalten, bis die Dokumente, bestätigende die Berechtigung der erfassten Daten nicht belegt werden.

9. Kommunikation zwischen dem Systembetreiber und den Benutzern

- 9.1 Die Kommunikation zwischen dem Systembetreiber und den Benutzern verläuft durch die Kontaktstellen, Distributionsstellen, Kundencenter oder Internetseite des Systembetreibers. Die Adressen der Kontakt- und Distributionsstellen werden auf der Internetseite des Systembenutzers publiziert.
- 9.2 Kontaktstelle:
 - (a) Gibt Informationen über dem System der elektronischen Maut;
 - (b) Ermöglicht die Registrierung des Fahrzeuges in dem System der elektronischen Maut im Regime der Vorauszahlung oder im Regime der Folgezahlung oder die Änderung der Zahlungsregime.
 - (c) Ermöglicht die Zahlung der Kautions und die Ausgebung der elektronischen Anlage, dessen Zurückgabe mit der Anfrage für die Retournierung der Kautions und Rückgabe des inaktiven Elektronischen Gerätes;
 - (d) Ermöglicht die Bezahlung der Anzahlung im Regime der Vorauszahlung;
 - (e) Ermöglicht die Erhebung der unerschöpfliche Anzahlung für die Maut und die derzeitige Wiedergabe der elektronischen Angabe;
 - (f) Ermöglicht eine zusätzliche Bezahlung der rückständigen Maut für die Erteilung der nötigen Informationen von dem Benutzer (Rekonstruktion der Trasse, laut dem Tag, Platz, und Zeit der Einfahrt auf die vergebührte Kommunikation und der Ausfahrt);
 - (g) ermöglicht die Abgabe des elektronischen Gerätes in der nicht mautpflichtigen Variante;
 - (h) Ermöglicht die Einschließung oder des Abschlusses des Vertrages über die Bedingungen der Folgezahlung;
 - (i) ermöglicht den Auszug von bis zu zwanzig (20) zuletzt durchgeführten Mauttransaktionen
 - (j) Ermöglicht die Gewinnung eines Beleges über der abgerechneten Maut für den vorgegangenen Kalendermonat mit der Liste von individuellen Tage;
 - (k) Ermöglicht eine Umtauschung der elektronischen Anlage mit einer technischen Beschädigung oder eine beschädigte elektronische Anlage, oder die Anlage zu ersetzen im Falle der Verlust oder Diebstahl, und empfangen Störmeldungen, Meldungen über Verlust oder Diebstahl;
 - (l) Ermöglicht zu gewinnen detaillierte Listen der Mauttransaktionen für den Zeitraum von den letzten sechs (6) Monaten einschließlich einer Methodenerklärung zu den;
 - (m) Ermöglicht die Registrierung von dem Benutzer in dem System der elektronischen Anlage zum Zweck des Zuganges in die Internetselbstbedienung;
 - (n) Ermöglicht die Kommunikation und anbietet Informationsmitteln in Kommunikationssprachen;
 - (o) Ermöglicht weitere Aktivitäten die in diesen Bedingungen spezifiziert sind.

- 9.3 Die Kontaktstellen kann man in Öffnungszeiten persönlich, telefonisch oder schriftlich kontaktieren.
- 9.4 Distributionsstelle:
- (a) Gibt Informationen über dem System der elektronischen Maut;
 - (b) Ermöglicht die Registrierung des Fahrzeuges in dem System der elektronischen Maut im Regime der Vorauszahlung.
 - (c) Ermöglicht im Regime der Vorauszahlung die Kautionsauszahlung und die Ausgebung der elektronischen Anlage, dessen Zurückgabe mit der Anfrage für die Retournierung der Kautions und Rückgabe des inaktiven Elektronischen Gerätes;
 - (D) Ermöglicht im Regime der Folgezahlung, nach der vorigen Registrierung des Fahrzeuges in dem System der elektronischen Maut auf der Kontaktstelle oder von dem Aussteller der Tankkarte, die Ausgabe der elektronischen Anlage (nach Angaben der Registrierungsnummer, unter dem das Fahrzeug registriert wurde, und nach der Vorlegung der Zulassungskarte oder Fahrzeugsbriefes) und Rückgabe des inaktiven Elektronischen Gerätes;
 - (e) Ermöglicht im Regime der Vorauszahlung die Bezahlung der Anzahlung für die Maut;
 - (f) Ermöglicht die Erhebung der unerschöpfliche Anzahlung für die Maut und die derzeitige Wiedergabe der elektronischen Angabe;
 - (g) Ermöglicht eine nachträgliche Bezahlung der Mautschuld für die Benutzung der Mautpflichtigen Straße, welche direkt vor der Anfahrt auf die Distributionsstelle entstanden ist und nach den vom Nutzer angegebenen Informationen (Routerekonstruktion mit Datum, Zeit und Ort der Auffahrt und Ausfahrt von der mautpflichtigen Strasse)
 - (h) Ermöglicht den Auszug von bis zu zwanzig (20) zuletzt durchgeführten Mauttransaktionen;
 - (i) Ermöglicht die Gewinnung eines Beleges über der abgerechneten Maut für den vorgegangenen Kalendermonat mit der Liste von individuellen Tage;
 - (j) Ermöglicht die Auswechslung der elektronischen Anlage im Falle einer technischen Fehler, oder wenn es sich um eine beschädigte elektronische Anlage handelt, oder es zu ersetzen im Falle der Verlust oder Diebstahl;
 - (k) Ermöglicht die Kommunikation und anbietet Informationsmitteln in Kommunikationssprachen;
 - (l) Ermöglicht weitere Aktivitäten die in diesen Bedingungen spezifiziert sind.
- 9.5 Die Geschäftszeit der Distributionsstellen ist permanente mit Ausnahme der Zeit, die für die Korrektur und Erhaltung des Systems der elektronischen Maut notwendig ist, bzw. für die Korrekturen und Erhaltung der eigenen Distributionsstelle. Informationen über den geplanten Korrekturen und Erhaltung laut den vorigen Satz sind veröffentlicht auf der Internetseite des Systembetreibers, oder es ist möglich, Information in dem Kundencenter zu bekommen.
- 9.6 Kundenzentrum:
- (a) Gibt Informationen über dem System der elektronischen Maut;
 - (b) Ermöglicht die Zusendung der Schriftlichen Liste der Mauttransaktionen für den Zeitraum von den letzten drei (3) Jahren;
 - (c) Gibt Erklärung über den Auszug der Mauttransaktionen und versichert die Korrekturen, übernimmt die Anforderungen von falsch abgemessene Maut; Empfängt Meldungen über eine technische Beschädigung, Verlust, oder Diebstahl der elektronischen Anlage;
 - (D) Ersichert die Kommunikation in Kommunikations- und weiteren Sprachen, die auf der Internetseite des Systembetreibers veröffentlicht sind;
 - (e) Auf Ansuchen des Benutzers informiert über die Beendigung der Gültigkeit der vorausbezahlten Maut;
 - (f) Liefert weitere Dienstleistungen, die in diesen Bedingungen spezifiziert sind.
- 9.7 Die Geschäftszeit des Kundenzentrums ist rund um die Uhr gesichert ausschließlich der Zeit die für die Wartung und die Reparaturen des elektronischen Mautsystems notwendig ist. An das Kundenzentrum ist es möglich sich telefonisch zu wenden, sowie per Email, Fax oder an die Postadresse. Telefonisch ist das Kundenzentrum im Inland kostenlos zu erreichen. Die Kontaktangaben sind auf der Internetseite des Systembetreibers zu finden..
- 9.8 Durch die Internetseite des Systembetreibers:
- (a) Auskünfte über dem System der elektronischen Maut erteilt, einschließlich eines Mautkalkulators für eine Orientierungsberechnung der Maut;
 - (b) Ist es möglich die Registrierung von dem Benutzer zum Zweck des Zuganges in die Internetselbstbedienung;
 - (c) Ist es möglich nach dem sich der Fahrzeugbetreiber registriert, Änderungen der Angaben des Fahrzeugbetreibers durchzuführen, oder die Rechnungszustellung zu ändern,
 - (D) Sind nach der Registration des Benutzers die Auszüge von den Mauttransaktionen bis zu 24 Stunden nach der Entstehung oder für den Zeitraum von den letzten sechs (6) Monate zugänglich;
 - (e) ist es möglich, eine Meldung über eine technische Beschädigung, Verlust, oder Diebstahl der elektronischen Anlage realisieren;
 - (f) ist es möglich, die Maut im Regime der Folgezahlung bezahlen;
 - (g) werden Informationen über Registrierzeichen der Fahrzeuge gegeben, bei dessen elektronischen Anlage die Gültigkeit der Vorausbezahlten Maut beendet wird in den folgenden sechzig (60) Tage.

(h) sind für die Benutzer in Regime der Nachzahlung zur Verfügung die Informationen über die potenziellen Mautschulden und die Möglichkeit die Rückstandsvergütung zu verrichten auf IWP; (h) es gibt die Möglichkeit die näher bezeichneten Zusatzleistungen in dieser Bedingungen auszunutzen.

9.9 Kommunikationssprachen für das System der elektronischen Maut sind die Tschechische, (oder Slowakische), Englische, Deutsche und Russische Sprachen. Informationsmateriale über dem System der elektronischen Maut sind in den folgenden Sprachen: Tschechisch, Slowakisch, Deutsch, Englisch, Ungarisch, Polnisch, Russisch, Italienisch und Holländisch.

(B) REGIME DER VORAUSZAHLUNG

Die Bestimmung des Abs. (B) regelt die Rechte und Pflichten den Benutzern und des Systembetreibers im Regime der Vorausbezahlung.

10. Zahlungsmittel im Regime der Vorausbezahlung

10.1 Im Regime der Vorausbezahlung kann die Maut auf der Kontakt- und Distributionsstellen bezahlt wie folgt:

- (a) Bar;
- (b) Zahlungskarten;
- (c) Tankkarte.

11. Die Bedingungen des Regimes der Vorauszahlung, die Rückgabe der Maut und Kautio

- 11.1 Der Minimalbetrag für die Mautbezahlung ist CZK 1.000,-. Der Maximumbetrag der vorausgezählten Maut auf der elektronischen Anlage kann CZK 5.000,- bar sein und CZK 15.000,- für die Bezahlung mit der Zahlungs- oder Tankkarte. Der Betrag von der vorgezahlten Maut für eine elektronische Anlage, dessen ungeachtet, ob es sich um eine Vorauszahlung bar, mit einer Zahlungs- oder Tankkarte handelt, muss nicht CZK 20.000,- übertragen.
- 11.2 Wenn die vorauszahlte Maut weniger als CZK 600,- ist, beginnt die elektronische Anlage bei der Begegnung von den Mautstellen signalisieren laut Anweisung für die elektronische Anlage. Dieses Signal macht den Benutzer aufmerksam auf die niedrige Lage der vorgezahlten Maut und die Pflicht die Maut zu bezahlen oder die Benutzung der vergebühren Verkehrswege zu beenden spätestens bis die vorauszahlte Maut gebraucht ist. Der Benutzer weißt über einem eventuellen Rückgriff, der aus dem Gesetz folgt, im Falle der Benutzung einer vergebührter Kommunikation ohne den notwendigen Mautbetrag und seine Pflicht laut Art. 5.6 dieser Bedingungen.
- 11.3 Das nicht genutzte vorausgezählte Guthaben verfällt, und wird dem Benutzer nicht retourniert, wenn bei dem erfassten elektronischen Gerät innerhalb eines Jahre ab seiner Übernahme, oder ab der letzten Mauttransaktion zu keiner Mauttransaktion kam, und das elektronische Gerät bis zum Ablauf dieser Jahresfrist dem Systembetreiber nicht abgegeben wurde.
- 11.4 Das verbliebene Guthaben kann nach der Abmeldung des Fahrzeuges aus dem System nur als Gesamtbetrag ausgezahlt werden, eine Teilzahlung ist nicht möglich. Die nicht verbrauchte Maut und/oder Kautio erhält der Benutzer auf dem gleichen Zahlungsweg, wie er bezahlte. Wurde die Vorauszahlung der Maut und die Kautio, mit Kreditkarte oder Tankkarte bezahlt, wird der Betrag (für die Tankkarte gilt das Verfahren gemäß Art. 19. der Bedingungen) auf das Konto der entsprechenden Karte, mit welcher der Betrag bezahlt wurde, oder auf ein anderes vom Herausgeber der Karte bestimmtes Konto rücküberwiesen. Ist es nicht möglich den Betrag mittels Aussteller der Kreditkarte oder Tankkarte zurückzugeben, wird der Betrag auf das vom Benutzer bestimmtes Konto, rücküberwiesen. Barzahlungen werden auf ganze kleinsten gültigen Münzwerte nach unten abgerundet; Zahlungen auf das Konto werden nicht abgerundet. Die Bankgebühren im Zusammenhang mit der Übertragung der Finanzmittel sind durch das Gesetz Nr. 284/2009 Slg. über dem Zahlungsverkehr, in gültiger Fassung geregelt. Die ausbezählten Finanzmittel sind vom Benutzer auf der Stelle gemäss erhaltenen Belegen (z.b. ein Beleg über der Wiedergabe der Kautio, Beleg über der Wiedergabe der vorausgezählten Maut) zu überprüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 11.5 Der Fahrzeugbetreiber stimmt zu, dass ein Bestandteil der Bezahlung mit der Tankkarte ist Zession der Forderung für die Bezahlung der vorausbezählten Maut, Kautio oder Gebühren für die Leistungen laut dem Tarifbuch aus dem Systembetreiber auf den Aussteller der Tankkarte. Die Forderung wird abgetreten durch die Tschechoslowakische Handelsbank (Československá obchodní banka, a.s.), mit dem Sitz in Radlická 333/150 PLZ: 15057, Prag 5, Identifikationsnummer: 000 01 350, das heißt, das die Forderung wird abgetreten der Bank und von der Bank auf den Aussteller der Tankkarte.
- 11.6 Im Falle der Ungeregelmäßigkeit in der Höhe der nicht verbrauchten Maut, Kautionen oder Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch wird der Benutzer vorgehen in Einklang mit Art. 18 und 19 dieser Bedingungen.
- 11.7 Im Fall der Ausstellung des Belegs von der Zahlung der Maut, Kautio und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch in der Übereinstimmung mit dem Art. 7.3 ist die Zahlungsfrist auf dreißig (30) Tage verabredet. Die Zahlungsfrist beginnt vom Datum der Belegausstellung von der Zahlung der Maut, Kautio und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch zu laufen. Im Fall der Zahlung auf das Bankkonto muss der Betrag laut dem Beleg von der Zahlung der Maut, Kautio und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen auf dem Konto des Systembetreibers spätestens am Tag der Zahlbarkeit zugeschrieben sein.
- 11.8 Der Fahrzeugbetreiber ist bei den Zahlungen auf das Bankkonto immer pflichtig das variable Symbol, das auf dem Beleg von der Zahlung der Maut, Kautio und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch aufgeführt ist, einzutragen. Der Fahrzeugbetreiber zieht in Betracht, dass seine Zahlung immer zur Zahlung der ältesten nicht bezahlten Maut, Kautio und weiteren Gebühren laut dem Tarifbuch für die Dienstleistungen verwendet ist. Der Systembetreiber macht den Fahrzeugbetreiber darauf aufmerksam, dass falls er ein falsches oder kein variables Symbol angibt, wird die Zahlung bis die Zeit der richtigen Verbuchung als nicht durchgeführt betrachtet und der Fahrzeugbetreiber trägt alle

Auswirkungen damit verbunden (z.B. Blockierung der elektronischen Anlage aufgrund einer späteren Zahlung).

- 11.9 Die Namensänderung der Handelsfirma, einschließlich eines etwaigen Zusatzes, die Änderung des Sitzes, der Rechtsform des Fahrzeugbetreibers müssen dem Systembetreiber gemäß Art.5.4. Änderungen werden vom Fahrzeugbetreiber dem Systembetreiber durch das Reklamationsformular mitgeteilt. Der Systembetreiber ist verpflichtet die Änderung spätestens innerhalb von dreißig Tagen (30) ab der Zustellung der Mitteilung durchzuführen.
- 11.10 Der auf der Webseite registrierte Fahrzeugbetreiber kann die Änderung auf der Self Care Seite durchführen, oder die Änderung laut Artikel 11.9 zu melden. In diesem Fall ist der Systembetreiber verpflichtet die Änderung spätestens innerhalb von dreißig Tagen (30) ab der Zustellung der Mitteilung durchzuführen.

(C) REGIME DER FOLGEZAHLUNG

Die Bestimmung des Abs. (C) regelt die Rechte und Pflichten den Benutzern und des Systemsbetreibers im Regime der Vorausbezahlung.

12. Die Zahlungsmittel im Regime der Folgezahlung

12.1 Im Regime der Folgezahlung kann die Maut, btw. die Kautions- und Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch bezahlt werden:

12.1.1 durch den Aussteller der Tankkarte oder

12.1.2 mit latenter Fälligkeit auf Grund des Beleges, ausgestellt von dem Systemsbetreiber, und zwar in der folgenden Art:

- (a) Durch eine Banküberweisung auf das Konto des Systemsbetreibers;
- (b) Durch das Inkasso aus dem Konto des Fahrzeugbetreibers zu Gunsten des Kontos des Systemsbetreibers;
- (c) Durch Bargeld auf das Konto des Systemsbetreibers;
- (d) durch eine Zahlung durch die Internetseite des Systemsbetreibers.

13. Die Bedingungen des Regimes der Folgezahlung

13.1 Die Bedingung der Ermöglichung der Mautbezahlung im Regime der Folgezahlung ist der Abschluss des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit abgelegter Fälligkeit (mit Bankgarantie) oder eines Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit der Tankkarte.

13.2 Falls die Angelegenheiten über der Änderung und Abschluss des Vertrages über der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit eingerichtet oder vereinbart von dem Vertreter des Fahrzeugbetreibers, muss der Vertreter dem Systemsbetreiber eine schriftliche Vollmacht mit legalisierten Unterschriften vorlegen. Das Formular der Vollmacht kann der Fahrzeugbetreiber auf der Kontaktstelle abholen, oder es ausdrucken aus der Internetseite des Systemsbetreibers.

13.3 Die Bedingung der Ermöglichung der Mautbezahlung nach dem Punkt 12.1.1 weiter ist eine Akzeptanz der Tankkarte für die Mautbezahlung, die Bezahlung der Kautions- und Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch von deren Aussteller.

13.4 Die Bedingung der Ermöglichung der Mautbezahlung im Art gemäß 12.1.2. weiter ist die Vereinbarung der Bankgarantie und die Übergabe des Garantiescheines dem Systemsbetreiber. Die Bank muss die Bankgarantie für die Gebühr ausstellen, welche der Systemsbetreiber nach Punkt 14.1.1. benötigt.

13.5 Der Fahrzeugbetreiber nimmt zur Kenntnis, dass der Systemsbetreiber ist berechtigt eine Tankkarte aus der List der genehmigten Tankkarten jederzeit entfernen. Wenn eine Tankkarte aus der Liste der genehmigten Tankkarten entfernt ist, der Systemsbetreiber ist berechtigt die entsprechende elektronische Anlage blocken.

13.6 Der Fahrzeugbetreiber stimmt zu, dass ein Bestandteil der Bezahlung mit der Tankkarte ist Zession der Forderung für die Bezahlung der vorausbezahlten Maut, Kautions- oder Gebühren für die Leistungen laut dem Tarifbuch aus dem Systemsbetreiber auf den Aussteller der Tankkarte. Die Forderung wird abgetreten durch die Tschechoslowakische Handelsbank (Československá obchodní banka, a.s.), mit dem Sitz in Radlická 333/150 PLZ: 15057, Praha 5, Identifikationsnummer: 000 01 350 auf den Aussteller der Tankkarte.

14. Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit aufgeschobener Fälligkeit und Bankgarantie

14.1 Vereinbarung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit aufgeschobener Fälligkeit

14.1.1 Jeder Fahrzeugbetreiber kann auf der Kontaktstelle fragen für die Vereinbarung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit aufgeschobener Fälligkeit für beliebig Anzahl der mit Gebühr belegter Fahrzeuge, welche er betreibt. Den Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung kann der Fahrzeugbetreiber auf der Kontaktstelle abholen, oder es ausdrucken aus der Internetseite des Systemsbetreibers. Zusammen mit diesem Vertrag muss er ein Garantieschein, welche die Bankgarantie bescheinigt, vorlegen, dessen Höhe nach folgender Formel bestimmt wird (CZK):

$$BZ = PKM * 4,05 * (1 + SPL/OBD) * 1,3 + PV * 1550,$$

wo: **BZ** heißt Bankgarantie

PKM ist die vorausgesetzte Anzahl des Kilometers zurückgelegte auf den vergewährten Verkehrswegen für die Abrechnungsperiode für alle Fahrzeuge, die dem Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung unterliegen

SPL ist die gewünschte Fälligkeit in den Tagen (15, 30 oder 60 Tage)

OBD ist die gewünschte Länge der Abrechnungsperiode in den Tagen (zwecks Berechnung sind zwei Kalenderwochen fünfzehn (15) Tage und Kalendermonat dreißig (30) Tage)

PV die Anzahl der Fahrzeuge, die dem Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit unterliegen

14.1.2 Ordentlich ausgefüllten und unterschrieben Entwurf des Vortrages über den Bedingungen der Folgezahlung in zwei (2) Ausfertigungen zusammen mit dem Garantieschein die die Bankgarantie bestätigt muss dem Systemsbetreiber zugestellt und der Systemsbetreiber wird solchen Entwurf erledigen umgehend, spätestens bis sechs (6) Wochen seit der Zustellung. Das Resultat der Beurteilung des Entwurfes zusammen mit entsprechenden Dokumenten wird dem Fahrzeugsbetreiber mitgeteilt mit der Hilfe der Kommunikationsmittel und Kontaktdaten, die der Fahrzeugsbetreiber im Entwurf angegeben hat. Auf die Anforderung des Systemsbetreibers, der Fahrzeugsbetreiber kann auf der Kontaktstelle oder Distribuzionsstelle die elektronische/n Anlagen abholen. Der Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung ist wirksam am Tag der Abholung der elektronische/n Anlage.

14.2 Änderung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit aufgeschobener Fälligkeit

14.2.1 Wird die Kilometerzahl, welche im Abrechnungstermin durch die Mautpflichtigen Fahrzeuge gefahren werden kann, nicht überschritten, ist der Fahrzeugbetreiber berechtigt eine Änderung der im Vertrag über Nachzahlung angeführten Fahrzeuganzahl anzufordern und zwar durch einseitige Meldung dem Systembetreiber. Dies kann nur nach der Abgabe der entsprechenden Mautboxen (bei Abmeldung der Fahrzeuge) bzw. Abnehmer der entsprechenden Mautboxen (bei Anmeldung neuer Fahrzeuge) zustande kommen.

14.2.2 Die Namensänderung der Handelsfirma, einschließlich eines etwaigen Zusatzes, die Änderung des Sitzes, der Rechtsform des Fahrzeugbetreibers müssen dem Systembetreiber gemäß Art.5.4. Alle Änderungen werden vom Fahrzeugbetreiber dem Systembetreiber mittels eines neuen Formulars des Vertrages über Nachzahlung gemeldet in zweifacher Ausfertigung vorgelegt. Falls das Formular an den Systembetreiber gesendet wird, muss es in Papierform mit einer Originalunterschrift geliefert werden. Der Systembetreiber erledigt den Antrag ohne unnötiger Verzögerung, spätestens aber innerhalb von sechs (6) Wochen nach dessen Zustellung.

14.2.3 Der auf der Webseite registrierte Fahrzeugbetreiber kann die Änderung auf der Self Care Seite durchführen, oder die Änderung laut Artikel 11.9 zu melden. In diesem Fall ist der Systembetreiber verpflichtet die Änderung spätestens innerhalb von sechs (6) Wochen ab der Zustellung der Mitteilung durchzuführen.

14.3 Bankgarantie

14.3.1 Der Fahrzeugsbetreiber nimmt zur Kenntnis, dass die gesamte Höhe seiner ausständigen (d.h. fällig und nicht fällig) Verpflichtung gegenüber den Systemsbetreibers muss nicht übergreifen 90% von dem Betrag gesichert mit der Bankgarantie. Für die Betrachtung der Höhe der ausständigen Verpflichtung ist der Fahrzeugsbetreiber verantwortlich. Falls die ausständige Verpflichtung des Fahrzeugsbetreibers gegenüber dem Systemsbetreibers erreicht 90% von dem Betrag gesichert mit der Bankgarantie, der Systemsbetreibers ist berechtigt eine sofortige Blockierung aller elektronischen Anlagen, ausgegeben für die Fahrzeuge des Fahrzeugsbetreiber, die in die Bankgarantie gehört. Falls die Höhe der ungetilgten Verpflichtung des Fahrzeugsbetreibers gegenüber dem Systemsbetreibers erreicht 70% von dem Betrag gesichert mit der Bankgarantie, wird dem Fahrzeugsbetreiber ein Hinweis geschickt

14.3.2 Der Fahrzeugsbetreiber ist verpflichtet zu sichern, dass die Bankgarantie ist mindestens auf achtzehn (18) Monate ausgestellt, und dass immer spätestens vier (4) Monaten vor der Beendigung der Gültigkeit der Bankgarantie ist die Garantie (bisher gültig) verlängert, bzw. eine neue Bankgarantie wird ausgestellt, und der Systemsbetreiber annimmt den entsprechenden Garantieschein und dass der Zeitraum der Gültigkeit der Bankgarantie nicht kürzer als der Zeit der Wirkung von jeder vorgeschriebenen Maut, Kaution und weitere Gebühren für die Leistungen laut dem Tarifbuch. Für die Betrachtung der Bankgarantie ist der Fahrzeugsbetreiber verantwortlich. Falls es bis die Beendigung der Fälligkeit der Bankgarantie weniger als sechs (6) Monaten bleibt, der Fahrzeugsbetreiber bekommt ein Hinweis. Wenn so eine Bankgarantie nicht verlängert ist spätestens vier (4) Monaten vor der Beendigung der Fälligkeit, wird solche Bankgarantie von der Bank verlängert, bzw. eine neue Bankgarantie ausgestellt, und keinen entsprechenden Garantieschein wird bewilligt, der Systemsbetreiber ist berechtigt sofort blockieren alle elektronischen Anlagen, die für die Fahrzeuge des Fahrzeugsbetreibers unter der entsprechenden Bankgarantie und mit der Wirkung zum Tag der Zustellung der Kündigung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit. Der Benutzer ist sich bewusst, das der Systemsbetreiber hat auf die Begutachtung der neuen Bankgarantie oder deren Änderung sechs (6) Wochen von der Zustellung.

14.4 Abrechnung und Fälligkeit der Maut, Kaution und weitere Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch

14.4.1 Maut, Kaution und weitere Gebühren für die Leistungen laut dem Tarifbuch sind dem Fahrzeugsbetreiber für die Abrechnungsperiode, die kann im Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit für zwei (2) Kalenderwochen oder ein (1)Kalendermonat vereinbart, abgerechnet.

14.4.2 Die Zeit der Wirkung des Beleges über der Zahlung der Maut, Kaution und weitere Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch kann in dem Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit vereinbart auf fünfzehn (15), dreißig (30) oder sechzig (60) Tagen. Die Zahlungsfrist beginnt am Tage der Ausstellung des Beleges über der Zahlung der Maut, Kaution und weitere Gebühren für

die Dienstleistungen nach dem Tarifbuch. Im Falle der Zahlung auf dem Bankkonto muss der Betrag gemäß dem Beleg über der Bezahlung der Maut sein, Kautions und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen nach dem Tarifbuch zugeschrieben auf das Konto der Systembetreibers am spätestens am Tage der Fälligkeit.

- 14.4.3 Bei den Zahlungen auf das Bankkonto ist der Fahrzeugbetreiber immer verpflichtet das variable Symbol, der auf dem Beleg über der Zahlung der Maut, Kautions und übrige Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Preistarif ist, einzugeben. Der Systembetreiber macht den Fahrzeugbetreiber darauf aufmerksam, dass im Falle, dass es gibt ein falsch oder kein variables Symbol, wird die Zahlung bis die richtige Verbuchung als nicht durchgeführte betrachtet und der Fahrzeugbetreiber trägt alle Auswirkungen damit verbunden (z.B. Blockierung der elektronischen Anlage auf Grund einer späteren Zahlung).

15. Der Vertrag über den Bedingungen der Folgebezahlung mit der Zahlung mit der Tankkarte

15.1 Die Vereinbarung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit der Zahlung mit der Tankkarte.

- 15.1.1 Jeder Fahrzeugbetreiber kann auf der Kontaktstelle oder bei dem Aussteller der Tankkarten, die von dem Systembetreiber bestimmt sind, für die Vereinbarung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit der Zahlung mit der Tankkarte für beliebige Anzahl der Fahrzeuge, die die Fahrzeugbetreiber betreibt, und welche die vergebürhte Kommunikationen benutzen. Das Formular der Anforderung kann der Fahrzeugbetreiber auf der Kontaktstelle abholen, oder es ausdrucken aus der Internetseite des Systembetreibers. Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet dem Systembetreiber alle Tankkarten zu vorlegen, die für die Zahlung der Maut, Kautions und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch, für die Autorisation von dem Aussteller der Tankkarte. Die Bestimmung gilt auch wenn ein anderes Fahrzeug unter dem schon abgeschlossenen Vertrag registriert ist.
- 15.1.2 Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit der Zahlung mit der Tankkarte kommt in Wirkung nach der Erfüllung der Pflicht des Fahrzeugbetreibers in der vorigen Art. 15.1.1. d.h. nach der Bestätigung der Autorisation von dem Aussteller der Tankkarte.
- 15.1.3 Falls es zu der Beendigung der Gültigkeit der Tankkarte oder der Blockierung der Tankkarte seitens des Ausstellers der Tankkarte kommt, wird die entsprechende elektronische Anlage (d.h. jede elektronische Anlage, die Mauttransaktionen, bezahlt durch diese Betankenskarte, registriert) blockiert von dem Systembetreiber.

15.2 Eine Änderung des Vertrages über der Folgezahlung mit der Tankkarte Zahlung

- 15.2.1 Falls der Fahrzeugbetreiber für eine Änderung der Tankkarte anfordert (d.h. eine Anforderung für die Benutzung von einem anderen Tankkarte von demselben Aussteller), dann ist er verpflichtet dem Systembetreiber eine neue Tankkarte vorlegen für die Autorisation, bzw. für die Änderung des Ausstellers der Tankkarte beantragen.
- 15.2.2 Falls der Fahrzeugbetreiber anfordert die Änderung des Ausstellers der Tankkarte, der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet alle ursprünglich benutzte elektronische zurückgeben Anlagen, den bestehenden Vertrag gemäß Artikel 17.1 zu kündigen und ein neuen Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit der Tankkarte gemäß Art. 15.1.1.
- 15.2.3 Die Namensänderung der Handelsfirma, einschließlich eines etwaigen Zusatzes, die Änderung des Sitzes, der Rechtsform des Fahrzeugbetreibers müssen dem Systembetreiber gemäß Art.5.4. Alle Änderungen werden vom Fahrzeugbetreiber dem Systembetreiber mittels eines neuen Formulars des Vertrages über Zahlung mit der Tankkarte gemeldet in zweifacher Ausfertigung vorgelegt. Falls das Formular an den Systembetreiber gesendet wird, muss es in Papierform mit einer Originalunterschrift geliefert werden. Der Systembetreiber erledigt den Antrag ohne unnötiger Verzögerung, spätestens aber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dessen Zustellung.
- 15.2.4 Der auf der Webseite registrierte Fahrzeugbetreiber kann die Änderung auf der Self Care Seite durchführen, oder die Änderung laut Artikel 15.2.3 zu melden. In diesem Fall ist der Systembetreiber verpflichtet die Änderung spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dessen Zustellung der Mitteilung durchzuführen.

15.3 Zu den Konditionen in diese Bedingungen wird die Kautions bezahlt mit der Tankkarte retourniert auf das Konto der Tankkarte, mit der es bezahlt war, oder auf ein anderes Konto bestimmt von dem Benutzer gemäß Art. 11.4.

16. Nichtabführung der Maut, Kautions oder anderen Gebühr für die Dienstleistungen im Tarifbuch

- 16.1 Wenn der Fahrzeugbetreiber den Preis für die Dienstleistungen nicht begleicht so dass es am spätesten am Tag der Fälligkeit nicht auf das Konto des Systembetreibers zugeschrieben wird, der Fahrzeugbetreiber wird in Verzug mit der Zahlung. Der Fahrzeugbetreiber ist verantwortlich für die Betrachtung der Fälligkeit und rechtzeitige Zahlung der Maut, Kautions und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen im Tarifbuch.
- 16.2 Wenn der Fahrzeugbetreiber mit der Zahlung der Maut, Kautions und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem

Tarifbuch in Verzug länger als drei (3) Tage ist, ist der Systembetreiber berechtigt alle elektronischen Anlagen, die für den Fahrzeugbetreiber für dessen Benutzung im Regime der Folgezahlung registriert sind, zu blockieren, und die Bank zur Erfüllung der Bankgarantie herauszufordern. Alle elektronischen Anlagen, die auf den Fahrzeugbetreiber registriert sind, werden nach dem vorigen Satz blockiert bis die Zeit der vollen Bezahlung des Schuldbetrages nach dem Beleg von der Zahlung der Maut, Kaution und weitere Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch, oder kommt zur Erfüllung aus der Bankgarantie, laut dessen, welche Wirklichkeit früher entsteht. Falls der Benutzer mit der Zahlung des Schuldbetrages der Maut, Kaution oder weitere Gebühre für die Dienstleistungen im Tarifbuch in Verzug länger als dreißig (30) Tage ist, sind alle anderen elektronischen Anlagen (auch im Regime der Vorauszahlung), die für die unter einem konkreten Vertrag über die Bedingungen der Folgezahlung registrierten Fahrzeuge ausgegeben wurden, blockiert.

- 16.3 Für die Ausschließung der Zweifel bestimmt der Systembetreiber, dass der Fahrzeugbetreiber ist in Verzug mit der Zahlung der Maut, Kaution oder weitere Gebühren für die Dienstleistungen gemäß Tarifbuch auch in dem Fall, wenn der Aussteller der Tankkarte ist in Verzug mit der Zahlung für eine abgetretene Forderung für die Zahlung der Maut, Kaution oder weitere Gebühre für die Dienstleistungen gemäß Tarifbuch. Der Fahrzeugbetreiber in solchem Fall ist in Verzug am Tage, wann die Zahlung durchgeführt sein sollte von dem Aussteller der Tankkarte gemäß den Bedingungen des Ausstellers von der Tankkarte.

17. Beendung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung

- 17.1 Der Fahrzeugbetreiber ist berechtigt den Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung ohne Grundangabe zu kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform zugestellt werden und ist ab dem Tage der Zustellung dem Systembetreiber wirksam.
- 17.2 Als Einreichung der Kündigung der Vereinbarung über die Bedingungen der nachfolgenden Bezahlung seitens des Fahrzeugbetreibers kann auch die Rückgabe aller, für den Fahrzeugbetreiber erfassten Elektronischen Einrichtungen oder die Nichtabholung einer Elektronischen Einrichtung binnen sechs (6) Monaten an dem Abschluss der Vereinbarung über die Bedingungen der nachfolgenden Bezahlung erachtet werden, sofern der Betreiber des Fahrzeugs in der Kündigungsfrist keine gegen eine solche Kündigung gerichteten Handlungen setzt. Die Kündigungsfrist ist ein (1) Monat.
- 17.3 Der Systemsbenutzer ist berechtigt den Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit Wirkung vom Tag, der als Tag der Zustellung betrachtet wird gemäß Art. 17.5 und 24.3 dieser Bedingungen, falls der Fahrzeugbetreiber in Verzug mit der Zahlung laut dem Beleg über der Zahlung der Maut, Kaution oder weitere Gebühren für die Dienstleistungen gemäß Tarifbuch gemäß Art. 16.2.
- 17.4 Der Systembetreiber ist berechtigt den Vertrag über Nachzahlung zu kündigen, falls die Gültigkeit des Präfixes der Tankkarte abgelaufen ist, oder wenn der Herausgeber der Tankkarte erlischt, und zwar mit der Wirksamkeit zu dem in der Kündigung bestimmten Datum, wobei diese nicht früher als ein (1) Monat nach der Zustellung der Kündigung wirksam sein kann.
- 17.5 Kündigt der Systembetreiber den Vertrag, muss diese Kündigung dem Fahrzeugbetreiber per Post zugesand werden.
- 17.6 Mit den Bestimmungen des Art. 17. ist das Recht den Teilen den Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung gemäß anderen Artikeln dieser Bedingungen zu kündigen, nicht angetreten. Auch für die Kündigung gemäß anderen Artikeln der Bedingungen werden die Bestimmungen des Art. 17.5 und 24.3 dieser Bedingungen benutzt.

(D) DIE MAUTFREIE REGIME

Die Bestimmungen des Absatzes (D) regeln die Rechte und Pflichten der Benutzer und des Systembetreibers bei der Mautfreien Variante

18. Bedingungen für das Entheben der Mautpflicht

- 18.1 Die Nutzung der von der Mautpflicht enthobenen elektronischen Geräte ist durch die Schließung des Vertrages für Mautfreie Fahrzeuge bedingt.
- 18.2 Den Vertrag für die Mautfreien Fahrzeuge oder dessen Änderungen kann für den Fahrzeugbetreiber der Geschäftsführer bzw. eine vom öffentlich-rechtlichen Organ und Organisationen schriftlich bevollmächtigte Person schließen bzw. von einer bevollmächtigten Person unterschriebenes Formular "Evidenz des von der Maut enthobenen Fahrzeuges", vorzulegen. Die bevollmächtigte Person muss eine Vollmacht mit der amtlich beglaubigten Unterschrift des mit zur Verhandlungen mit dem Systembetreiber Berechtigten vorlegen. Zugleich ist der Benutzer verpflichtet ein beglaubigtes Dokument welches seine Rechtspersönlichkeit bestätigt und den Fahr - bzw. Zulassungsschein vorzulegen. Hat das Fahrzeug eine metallisierte Frontscheibe ist der Benutzer verpflichtet diese Tatsache bei der Registration dem Systembetreiber zu melden. Der Benutzer ist für die Richtigkeit der mitgeteilten Angaben und der vorgelegten Dokumente verantwortlich.
- Das Formular "Vertrag des von der Maut enthobenen Fahrzeuges" und der Vollmacht erhält der Fahrzeugbetreiber an den Kontaktstellen oder können diese von der Webseite des Systembetreibers gedruckt werden.
- 18.3 Die Namensänderung der Handelsfirma, einschließlich eines etwaigen Zusatzes, die Änderung des Sitzes, der Rechtsform des Fahrzeugbetreibers müssen dem Systembetreiber gemäß Art. 5.4. Alle Änderungen werden vom Fahrzeugbetreiber dem Systembetreiber mittels eines neuen Formulars des Vertrages über mautfreie Regime gemeldet in zweifacher Ausfertigung vorgelegt. Falls das Formular an den Systembetreiber gesendet wird, muss es in Papierform mit einer Originalunterschrift geliefert werden. Der Systembetreiber erledigt den Antrag ohne unnötiger Verzögerung, spätestens aber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dessen Zustellung.
- 18.4 Der auf der Webseite registrierte Fahrzeugbetreiber kann die Änderung auf der Self Care Seite durchführen, oder die Änderung laut Artikel 18.3 zu melden. In diesem Fall ist der Systembetreiber verpflichtet die Änderung spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dessen Zustellung, der Mitteilung durchzuführen.

19. Rechnungszahlung

- 19.1 Ist laut Abt. 7.3 eine Rechnung ausgestellt wird die Fälligkeit in der Frist von dreißig (30) Tage vereinbart. Die Frist läuft ab dem Datum der Rechnungsstellung. Ist die Zahlung durch Kontoüberweisung vereinbart, muss der Betrag spätestens am Zahltag dem Systembetreiber zugeschrieben werden.
- 19.2 Wird die Rechnung von dem Fahrzeugbetreiber nicht so bezahlt, dass der Betrag spätestens am Zahltag dem Konto des Systembetreibers zugeschrieben wird, ist er im Verzug. Der Fahrzeugbetreiber ist für die rechtzeitige Zahlung der Rechnungen und der Einhaltung der Fristen verantwortlich
- 19.3 Kommt der Fahrzeugbetreiber in den Zahlverzug ist der Systembetreiber berechtigt den Verzugszins zu berechnen und zwar in der gesetzlich bestimmten Höhe .

20. Vertragskündigungen der Mautfreien Fahrzeuge

- 20.1 Der Fahrzeugbetreiber ist berechtigt den Vertrag für die Mautfreien Fahrzeuge ohne Grundangabe zu kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform zugestellt werden und ist ab dem Tage der Zustellung dem Systembetreiber wirksam.
- 20.2 Als Kündigung seitens des Fahrzeugbetreiber kann die Abgabe aller, für den Fahrzeugbetreiber im System erfassten elektronischen Geräte betrachtet werden, oder wenn keines der elektronischen Geräte in der Frist von sechs (6) Monate ab der Registration des Nutzers in das elektronische Mautsystem abgeholt wird, falls der Fahrzeugbetreiber während der Kündigungsfrist keine Handlung tätigt die gegen solche Kündigung gerichtet ist. Die Kündigungsfrist ist auf ein (1) Monat festgelegt.
- 20.3 Der Systembetreiber ist berechtigt den Vertrag für die Mautfreien Fahrzeuge zu kündigen, wenn der Grund für die enthobene Maut erlischt.
- 20.4 Kündigt der Systembetreiber den Vertrag, muss diese dem Fahrzeugbetreiber per Post zugestellt werden.
- 20.5 Von den Bestimmungen des Art. 20 wird das Recht der Vertragsseiten den Vertrag der Mautfreien Fahrzeuge gemäß anderer Artikel dieser Bedingungen nicht berührt. Auch bei der Kündigung den anderen Artikeln dieser Bedingungen werden die Bestimmungen des Art. 20.4 und 24.3 dieser Bedingungen angewandt.

(E) REKLAMATION

Die Bedingungen des Abschnittes (E) regeln die Rechte und Pflichten den Benutzern und des Betreibers des Systems der elektronischen Maut.

21. Allgemeine Bedingungen der Reklamation

- 21.1 Wenn der Benutzer einen Fehler in den Dienstleistungen oder in den Dokumenten über der Zahlung der Maut, Kautions und weitere Gebühren für die Dienstleistungen laut der Preisliste, die der Systembetreiber anbietet feststellt, dann ist er berechtigt eine Reklamation zu erheben, und zwar auf der Distributionsstelle, auf der Internetseite des Systembetreibers oder im Kundenzentrum, zusammen mit einer Begründung zusammen mit den Beweisen die seine Behauptungen bestätigen, soweit diese Bedingungen nichts anderes bestimmen. Die Reklamation hat keinerlei Einfluß auf die Pflicht des Nutzers die Maut, Kautions oder weitere Zahlungen gemäß Tarifbuch in gegebener Frist zu entrichten.
- 21.2 Der Benutzer ist verpflichtet Prüfen vorlegen, welche die Berechtigung zu einer Reklamation bestätigen.
- 21.3 Mit einer Reklamationserhebung wird immer die Zulieferung der Reklamation dem Systembetreiber versteht. Um alle Zweifel ausschließen es wird namentlich bestimmt, dass eine Reklamationserhebung, bzw. eine Reklamationserweiterung gemäß Art. 21.6, heißt in dem Falle der schriftlichen Eingabe der Augenblick von deren Zulieferung dem Systembetreiber.
- 21.4 Der Systembetreiber akzeptiert Reklamationen nur auf den Formularen, die zur Verfügung auf der Kontaktstellen oder Distributionsstelle stehen, oder die können ausgedruckt aus der Internetseite des Systembetreibers sein. Wenn es möglich ist, dann kann auch eine telefonische Reklamation durch das Kundenzentrum akzeptiert sein. Der Systembetreiber akzeptiert keine Reklamationen, die nicht auf dem Formular für die Reklamationserhebung erhoben wird, oder telefonisch durch das Kundenzentrum. Wenn die Reklamation auf der Kontaktstelle erhoben wird, dann muss der Systembetreiber die Reklamation und alle nötigen Daten und Formularen, die der Benutzer vorher überprüfte und mit seiner Unterschrift bestätigte, ausdrucken.
- 21.5 Wenn ein Benutzer, der nicht in der Internetselbstbedienung des Systembetreiber registriert ist, die Reklamation aufhebt, und er fordert eine Zurückbezahlung, dann ist die Reklamation auf der Internetseite des Systembetreiber nötig. Die Reklamation kann von dem Systembetreiber durchgeführt sein.
- 21.6 Sind für die Erledigung der Reklamation weitere Informationen bzw. Beweise notwendig, fordert der Systembetreiber den Benutzer zu deren Angabe bzw. Vorlage auf. Der Benutzer ist verpflichtet diese angeforderten Angaben innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Erhalt der Aufforderung zu liefern, andernfalls wird die Bearbeitung der Reklamation unterbrochen.
- 21.7 Der Systembetreiber ist verpflichtet die Reklamation in einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen von dessen ordentlichen Anwendung. Der Zeit von dem Tag der Sendung der Apels des Systembetreibers für die Komplettierung der Informationen dem Benutzer gemäß Art 21.6 bis der Erhalt der zusätzlichen Information wird nicht auf die Frist der Erledigung der Reklamation angerechnet.
- 21.8 Das Ergebnis der Reklamation wird dem Benutzer mitgeteilt mit der Hilfe den Kommunikationsmitteln und Kontaktdaten, erwähnt bei dem Reklamationsvorbringen.

22. Unregelmäßigkeiten in der Höhe der Abrechnung der Maut, Kautions und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch

- 22.1 Wenn der Reklamationsgegenstand eine Mautnachzahlung ist, wobei die Nachzahlung war bei der Barzahlung abgerundet, und die Reklamation akzeptiert war, dann wird der Finanzbetrag ohne der ursprünglichen Rundung retourniert.
- 22.2 Wurde die Reklamation durch die Rückerstattung des Geldbetrages dem Benutzer erledigt geht der Betrag an den Benutzer auf dem selben Zahl weg zurück wie er von dem Benutzer bezahlt wurde. Eine Ausnahme bilden die Zahlungen in Bar, die Zahlungen der Mautschulden in IWP, die Zahlungen durch Zahl- oder Tankkarte in Fällen gemäß Art. 11.4 und der Banküberweisungen wo dieser Betrag an das vom Benutzer angegebene Bankkonto. Die Bankgebühren für die Geldüberweisungen werden gesetzlich festgelegt gemäß Gesetz Nr. 284/2009 Gsb.. zum Zahlungsverkehr in gültiger Fassung. Werden die Identifikationsangaben zu dem Bankkonto vom Benutzer falsch angegeben, trägt der Benutzer alle bei der nicht durchgeführten Zahlung anfallende Kosten.

(F) DIE ANDEREN UND ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Bedingungen des Abschnittes (F) regeln die Rechte und Pflichten den Benutzern und des Betreibers des Systems der elektronischen Maut.

23. Rückzahlungen für Benutzern im Falle der Bezahlung mit der Tankkarte

- 23.1 Im Falle der Rückzahlungen des Systemsbetreibers an den Fahrzeugbetreiber, der laut diesen Bedingungen seine Zahlungsverpflichtung gegen dem Systemsbetreiber mit der Tankkarte, erfüllt der Systemsbetreiber seine Verpflichtung gegen dem Fahrzeugbetreiber, wenn der Aussteller der Tankkarte übernimmt die Verpflichtung des Systemsbetreibers.
- 23.2 Der Fahrzeugbetreiber stimmt durch seine Unterschrift auf dem Formular "Fahrzeugeintrag pre-pay" oder durch seine Unterschrift des Vertrags über Nachzahlung mit Zahlung mit Tankkarte zu, dass der Aussteller der Tankkarte übernimmt mittels der Bank Československá obchodní banka, a.s., mit dem Sitz auf Radlická Str. 333/150 PLZ: 150 57, Praha 5, Identifikationsnummer: 000 01 350 die Verpflichtung des Mautsystembetreibers gegenüber dem Fahrzeugbetreiber für die Rückgabe der entsprechenden Summe für die Maut und/oder für die Kautions. Die jeweilige Summe wird dem Fahrzeugbetreiber retouregegeben durch den Tankkarteaussteller mittels der Bank Československá obchodní banka, a.s. je nach den Bedingungen des Tankkarteausstellers. Im Falle des Erlöschens des originellen Tankkarteausstellers oder aus dem Grund der Entfernung des Ausstellers der Tankkarte von dem Systemsbetreiber wird die entsprechende Summe auf das Bankkonto überwiesen, das vorher auf einer der Kontaktstelle durch den Fahrzeugbetreiber persönlich bestimmt wird.

24. Zustellung und Kommunikation

- 24.1 Ist in diesen Vertragsbedingungen nicht anders bestimmt, werden Schriftstücke dem Systembetreiber per Post, durch elektronische Post, mit Fax oder durch persönliche Abgabe an den Kontaktpunkt zugestellt. Angaben zu den Kontaktstellen sind auf der Webseite des Systembetreibers zu finden.
- 24.2 Ist in diesen Vertragsbedingungen nicht anders bestimmt, werden Schriftstücke dem Benutzer per Post, durch elektronische Post oder mit Fax zugestellt.
- 24.3 Die elektronische Post wird auf die E-Mail Adresse des Fahrzeugbetreibers angegeben dem Systemsbetreiber. Die Schrift wird als zugestellt betrachtet, wenn der Sender eine Bestätigung von dem Server über der Zustellung, bekommt
- 24.4 Fax wird auf die Faxnummer des Fahrzeugbetreibers angegeben dem Systemsbetreiber. Die Schrift wird als zugestellt betrachtet, wenn der Sender ein Protokoll über eine erfolgreiche Übermittlung.
- 24.5 Die Schriftsachen werden dem Systembetreiber durch die Post auf die Adresse MYTO CZ, P.O.Box 33, Praha 3, PSC 130 11, Česká republika.
- 24.6 Wenn die Zustellung der Schrift dem Systemsbetreiber durch einen Posttransport ist auf der Erfüllung einer Frist abhängig, dann gilt es für die Ausschließung der Zweifel, dass die Schrift ist ordentlich zugestellt, wenn es dem Systemsbetreiber übergeben war spätestens am letzten Tag dieser Frist.
- 24.7 Geschäftszeiten und die Liste der Kontaktstellen sind erwähnt auf der Internetseite des Systembetreibers.
- 24.8 Der Fahrzeugbetreiber ist verantwortlich für die korrekten Kontaktdaten angekündigt für den Systemsbetreiber.

25. Bearbeitung von persönlichen Daten

- 25.1 Der Mautsystembetreiber als Verantwortlicher verarbeitet die Personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit gültigen und wirksamen Rechtsvorschriften. Innerhalb der Erfüllung der Informationspflicht stellt der Verantwortliche der Betroffenen Person folgenden mit der Verarbeitung und Schutz der Personenbezogenen Daten verbundene Informationen bereit.
- 25.2 Kontaktangaben des Verantwortlichen: Ředitelství silnic a dálnic ČR, mit der Sitz Na Pankráci 546/56, 145 05 Praha 4, Česká republika, IČO: 65993390, tel.: +420 272 6986 29 (+420 272 MYTO CZ), fax: +420 222 329 329 (+420 222 FAX FAX), email: info@mytocz.cz, Postadresse: MYTOCZ, P.O.Box 33, 130 11 Praha 3, Tschechische Republik.
- 25.3 Kontaktangaben des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen sind an der Webseite www.rsd.cz in der Sektion Organization ŘSD / GDPR angegeben.
- 25.4 Der Verantwortliche verarbeitet die Personenbezogene Daten der Betroffenen Person zum Zweck des Betriebs des Systems der elektronischen Maut, beziehungsweise zum Zweck der Vermessung, Sammlung und Einforderung der Maut, den Kautions, Schädigungen und Gebühren nach dem Tarif und den Ermäßigungen der Maut.
- 25.5 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten der Betroffenen Person ist die Notwendigkeit der Verarbeitung zum Zweck: (i) Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, die sich auf dem Verantwortlichen als Mautsystembetreiber bezieht, (ii) Erfüllung der Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung der öffentlichen Gewalt, mit dem der Verwalter der personenbezogenen Daten beauftragt ist, (iii) Erfüllung des Vertrages mit der Betroffene Person.
- 25.6 Die Empfänger der personenbezogenen Daten können die Staatsverwaltungsbehörden, an denen eine Rechtsvorschrift

Übergeben der personenbezogenen Daten verordnet, und die auf dem Betrieb und der Administration des Systems der elektronischen Maut teilnehmenden Subjekte werden.

- 25.7 Die Personenbezogenen Daten werden manuell sowie automatisiert verarbeitet. Die automatisierte Verarbeitung ergibt sich aus der technischen Ausrüstung für die Vermessung der Maut, wobei kommt es zu keiner Profilierung der Betroffenen Personen. Den Zugang zu den personenbezogenen Daten haben die betraute Mitarbeiter des Verantwortlichen bzw. den auf dem Betrieb und der Administration des Systems der elektronischen Maut teilnehmenden Subjekten nach ihren Funktions- und Arbeitsbestimmung.
- 25.8 Die personenbezogene Daten werden nur für die notwendige Zeit gespeichert. Die Kriterien zur Feststellung der Zeit der Speichern der personenbezogenen Daten der Betroffenen Person seitens des Verantwortlichen sind: (i) der Zeitpunkt der Begleichung aller Forderungen aus den zwischen dem Verantwortlichen und der Betroffenen Person bzw. dem Subjekt, bei den die Betroffene Person sowenig handelt, verschlossenen Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit dem Benutzen des Systems der elektronischen Maut, bzw. Ablauf der Fristen für die Ausübung von solchen Ansprüchen, oder (ii) Ablauf der Frist, für die der Verantwortlicher laut entsprechenden Bestimmungen der rechtlichen Vorschriften die Personenbezogene Daten speichern / archivieren verpflichtet ist.
- 25.9 Der Verantwortlicher gibt die Personenbezogenen Daten nicht in die dritte Länder außerhalb der EU oder an die Internationalen Organisationen über.
- 25.10 Die Betroffene Person hat in der Beziehung zu seine personenbezogene Daten das Recht (i) den Zugang zu seinen personenbezogenen Daten bei dem Verantwortlichen anzufordern, (ii) Korrigieren oder Löschung der personenbezogenen Daten bzw. Einschränkung ihrer Verarbeitung anzufordern, (iii) Einwände gegen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erheben, (iv) auf Tragbarkeit der personenbezogenen Daten, (v) eine Beschwerde an: Úřad pro ochranu osobních údajů, mit der Sitz Pplk. Sochora 27, Praha 7, PSČ: 170 00, IČO: 708 37 627 einzureichen. Im Interesse der Überprüfung der Identität der Betroffene Person ist die Betroffene Person verpflichtet ihre in diesem Absatz oben genannten Rechte gegen dem Verantwortlichen bzw. gegen dem Datenschutzbeauftragten durch schriftliche Eingabe mit dem amtlich bestätigten Unterschrift oder durch elektronische Einreichung mit garantierter elektronischer Unterschrift anwenden..

26. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 26.1 Die Rechte und Pflichten in den Sachen, die in den Bedingungen, dem Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung und der Mautfreien Fahrzeuge nicht ausdrücklich reguliert sind, werden von den entsprechenden Rechtsvorschriften geregelt. Falls diese Bedingungen von dem Systemsbetreiber in einer anderen Sprache als der Tschechischen Sprache ausgearbeitet sind, dann wird die Interpretation der Bestimmungen dieser Bedingungen immer die Tschechische Version entscheidend.
- 26.2 Der Systemsbetreiber ist berechtigt diese Bedingungen zu verändern. Die veränderten Bedingungen sind für den Benutzer entscheidend an dem Tag, der in die Bedingungen bestimmt ist. Der Systemsbetreiber veröffentlicht die veränderten Bedingungen auf der Internetseiten des Systemsbetreibers und er versichert, dass die Bedingungen zur Verfügung auf den Kontaktstellen und Distributionsstellen stehen, und zwar minimal fünfzehn (15) Tagen von dem Tag der Wirkung. Der Fahrzeugsbetreiber im Regime der Folgezahlung ist berechtigt, die veränderten Bedingungen bis fünf (5) Tagen von der Veröffentlichung schriftlich abweisen unter der Annahme, dass er gleichzeitig den Vertrag über der Folgezahlung kündigt. Im Laufe der Kündigungsfrist sind für ihn die Bedingungen die ursprünglichen Bedingungen.
- 26.3 Der Nutzer akzeptiert im Sinne des § 1753 des Gesetzes Nr. 89/2012 Sb. des Zivilrechtes, ausdrücklich, insbesondere die Geschäftsbedingungen angeführt im Artikel Nr. 7.4, 7.5, 13.5, 15.1.3, 16.2, 16.3 a 21.4, dieser Bedingungen.
- 26.4 Diese Vertragsbedingungen sind ab 25. 5. 2018 effektivvoll.

Ředitelství silnic a dálnic ČR

Ing. Jan Kroupa

Generaldirektor